

## **Leitlinien zur Umsetzung der Bremer Integrationsqualifizierung II (BIQ II)**

BIQ II ist ein grundsätzlich freiwilliges Angebot für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete, die eine zusätzliche (auch sprachliche) Vorbereitung für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung benötigen und wahrnehmen wollen. Insofern unterscheidet sich BIQ II von klassischen Bildungsgängen im berufsbildenden Bereich, die mit einer zusätzlichen schulischen Formalqualifikation (Abschluss) enden. Es geht ausschließlich um eine vertiefte sprachliche Förderung und eine vertiefte Berufsorientierung mit dem Ziel der Aufnahme einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung.

Das Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der deutschen Sprache und die Erlangung des B1 Sprachzertifikats, um den Übergang in eine EQ oder in eine Ausbildung zu ermöglichen. Die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung ist jederzeit möglich.

Die Dauer des Projektes beläuft sich auf ein Schuljahr. Es werden an vier festgelegten Tagen in der Woche 20 Wochenstunden Sprachunterricht in einem Jugendintegrationskurs bei den jeweiligen Trägern angeboten. Die Teilnahme an diesem Sprachunterricht ist obligatorisch.

Auf der Grundlage der durch den Projektkoordinator Zentrum für Schule und Beruf (zsb) durchgeführten Einstufungstests werden die Lerngruppen zusammengestellt und einer berufsbildenden Schule zugewiesen.

Die entsprechenden Schulbescheinigungen werden von der Senatorin für Kinder und Bildung in einem 3-monatigen Rhythmus ausgestellt (Termine der Meldung 15.11.2018, 15.01.2019, 15.03.2019). Dieser Rhythmus wird gewählt, um eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme sicher zu stellen. Die jeweiligen Berufsschulstandorte sind verpflichtet, die Anwesenheit in Form einer ordnungsgemäßen Teilnahme zu überprüfen, bei Schwierigkeiten der ordnungsgemäßen Teilnahme zu beraten und ggf. Fallkonferenzen auszurichten.

Neben den 20 Stunden im Sprachkurs durch andere Träger stellt die Schule den Teilnehmenden an einem verbindlich festgelegten Wochentag fünf Unterrichtseinheiten pro Gruppe (20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer) zur Verfügung: Dabei handelt sich um „individualisierte Angebote“. In Absprache mit den Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen des zsb sollen individualisierte Angebote organisiert und weitere Lernmöglichkeiten den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden können in bestehende Angebote an der Schule eingebunden werden (z.B. Nachhilfe, Patensysteme, Hospitationen in Berufsschulklassen etc.). Die Schule kann ebenfalls unter Federführung der für BIQ zuständigen Lehrkraft eigene Angebote entwickeln. Ferner unterstützen die Schulen die Teilnehmenden bei der Praktikumssuche für das Pflichtpraktikum im Rahmen des Sprachkurses.

Ein Arbeitsplatz für die Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen ist einzurichten. Räumlichkeiten für bis zu 20 Personen pro Gruppe sind an einem Wochentag pro Gruppe bereitzustellen.

Die Zusammenarbeit mit dem LIS und anderen Trägern von weiteren Angeboten ist wahrzunehmen.

Hauptaufgabe der Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen ist die Unterstützung der Teilnehmenden bei der Erreichung des Ziels der Maßnahme. Dazu bedarf es des

Austausches, der Unterstützung und der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schulen und der Sprachkursanbieter. Hierzu zählen eine gemeinsame inhaltliche Planung von Angeboten, der individuellen Förderung, dem Austausch über Lernfortschritte, und der Klärung von Konflikten/Problemen.

Die Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen sind Hauptansprechperson für die Teilnehmenden im Rahmen der Maßnahme. Sie führen und verwalten die Teilnehmendenakte. Dazu gehören auch die Dokumentation von Gesprächen und Lernerfolgen. Die Sozialpädagogen/ die Sozialpädagoginnen sind für die Meldung der nicht-ordnungsgemäßen Teilnahme an das Referat 22 zuständig. Sie stehen ebenfalls für die individuelle Beratung zur Berufsorientierung (im Austausch mit den Kooperationspartnern) zur Verfügung. Weiterhin obliegt ihnen die Koordination der Praktikumssuche für das Pflichtpraktikum im Rahmen der Maßnahme – dabei können sie die Unterstützung der Lehrkräfte einholen. Die Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen unterstützen die Teilnehmenden im Rahmen von individuellen Förderangeboten/ Freizeitangeboten neben dem obligatorischen Sprachkurs und bei den obligatorischen schulischen Angeboten.

Zu Beginn der Maßnahme wird eine Teilnahmevereinbarung zwischen den Schulen, dem zsb und den Teilnehmenden geschlossen und durch die Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen in die Teilnehmendenakte abgelegt. Die Teilnahmevereinbarung befindet sich in der Anlage.

Zum Ende der Maßnahme erstellen die Sozialpädagogen einen Lern- und Entwicklungsbericht für die Teilnehmenden.

Die Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen sind nicht für das Erstellen des Programms in den jeweiligen Schulen zuständig.

Die Kriterien zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Projekt BIQ sind folgende:

1. Die Teilnahme an den Jugendintegrationskursen ist obligatorisch und die Anwesenheitspflicht muss entsprechend der Richtlinien des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erfüllt sein.
2. Die Teilnahme an den Angeboten der Schulen gilt dann als ordnungsgemäß, wenn die Teilnehmenden mindestens 70 % der Unterrichtszeit/ Betreuungszeit/ Besprechungszeit anwesend war.

Falls abzusehen ist, dass die erfolgreiche Teilnahme an der BIQ Phase II durch hohe Abwesenheit gefährdet ist, ist umgehend ein beratendes Gespräch mit dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin unter Einbindung des zuständigen Sozialpädagogen/ der Sozialpädagogin und der Lehrkräfte verpflichtend zu führen. Dies muss in der Teilnehmendenakte dokumentiert werden. Hierzu kann die in der Anlage beigefügte Vorlage benutzt werden.

Zusammensetzung und Ablauf der Fallkonferenz:

- Teilnehmer/innen: Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Lehrkraft, Teilnehmerin/Teilnehmer
- Anhörung der Teilnehmerin/des Teilnehmers
- Feststellung des Grundes für die Fehlzeiten

Am Ende der Fallkonferenz wird eine pädagogische Entscheidung getroffen vor dem Hintergrund, ob die Teilnehmerin/ der Teilnehmer trotz der Fehlzeiten das Ziel der Maßnahme noch erreichen können und ob die Begründung für die unentschuldigten Fehlzeiten aus Sicht der zuständigen Lehrkräfte und Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen nachvollziehbar (wenn auch nicht akzeptierbar) sind.

Weitere Schulbescheinigungen werden nur bei einer positiven pädagogischen Entscheidung ausgestellt. Entsprechend findet dann keine Meldung an das Referat 22 statt.

---

gez. Petra Jendrich

Anlage  
Teilnahmevereinbarung  
Vorlage Fallkonferenz



Bremen, den 20.07.2018

Az.: 200-238-1 - 6/2018 - 2 - 2

## **Vereinbarung über die Teilnahme an der Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ) Phase II**

zwischen der berufsbildenden Schule \_\_\_\_\_ und dem zsb

– im Folgenden als berufsbildende Schule benannt –

und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin

– im Folgenden als Teilnehmer/Teilnehmerin benannt –

für das Schuljahr vom **01.08.2018 bis 30.06.2019**

### **1. Rahmenbedingungen der Bremer Integrationsqualifizierung**

In der Bremer Integrationsqualifizierung werden Sprachkompetenzen und berufliche Kompetenzen unterrichtet. Sie beginnt am 31. August 2018. Ein späterer Einstieg ist möglich. Der Unterricht findet in der berufsbildenden Schule und bei anderen Institutionen statt.

Wichtigster Lerninhalt ist die Sprache. Deshalb besuchen Sie einen Jugendintegrationskurs. Dieser Kurs hat 20 Stunden in der Woche. Das Ziel ist eine B1-Prüfung. Sie müssen auch ein betriebliches Praktikum machen.

Sie gehen einen Tag in der Woche in eine berufsbildende Schule. Dort haben Sie z. B. Unterricht im Fach Mathematik, trainieren für Bewerbungen oder arbeiten in einer Werkstatt.

Es sind Sozialpädagogen und Lehrer und Lehrerinnen der berufsbildenden Schule für Sie da. In der Bremer Integrationsqualifizierung sind Sie Schülerin/Schüler, kein/e Auszubildende/r. Sie bekommen keinen Ausbildungsvertrag und keine Ausbildungsvergütung. Wenn Sie einen Betrieb finden, können Sie jederzeit eine Einstiegsqualifizierung beginnen.

Sie erhalten alle drei Monate eine aktuelle Schulbescheinigung. Damit können Sie gegebenenfalls Ihren Aufenthaltsstatus verlängern.

### **2. Aufgaben und Pflichten des Teilnehmers / der Teilnehmerin**

Sie sollen Ihre Sprachkompetenz verbessern, damit Sie danach eine Ausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung beginnen können.

Sie müssen

- alle Aufgaben gut erledigen und zu allen Terminen kommen,
- mit Materialien, Geräten, Werkzeugen und Maschinen so umgehen, dass nichts kaputt geht und Anweisungen insbesondere in den Werkstätten befolgen
- wenn Sie nicht am Unterricht oder anderen Maßnahmen teilnehmen, müssen Sie sich in der Schule abmelden, einen Grund angeben und bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (= ärztliche Bescheinigung) ab dem zweiten Fehltag vorlegen,

- mindestens an 70 % der Bremer Integrationsqualifizierung teilnehmen.

### 3. Abschließende Vereinbarungen

Wenn Sie die Bremer Integrationsqualifizierung verlassen, sind Sie keine Schülerin oder kein Schüler mehr. Sie bekommen dann keine Schulbescheinigung mehr.

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin /Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer/in

\_\_\_\_\_  
ggf. Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
zsb

# Kopfbogen der Schule

## Protokoll der Schulischen Fallkonferenz BIQ II

### 1. Daten des Teilnehmenden BIQ II

Name	Vorname	m/w	Geb. Datum	Adresse

### 2. Teilnehmer/in der Fallkonferenz

Name	Institution

### 3. Anlass der Fallkonferenz

### 4. Stellungnahme des Teilnehmers/ der Teilnehmerin BIQ II

**5. Beschluss der Fallkonferenz (ggf. Auflagen)**

\_\_\_\_\_  
**Datum/ Ort**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Lehrkraft**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift zsb**